

Häufig gestellte Fragen und Antworten

zur Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Selbsttests in der Schule (Selbsttests in Schulen)

I. Begriffliche Abgrenzungen

Welche Art von Testdurchführungen werden gefördert?

In der Förderrichtlinie wird die Unterstützung der Durchführung von Selbsttests (Laien-Selbsttests) gefördert. Im Gegensatz zum Rachenabstrich, der durch geschultes Personal durchgeführt wird, handelt es sich bei den hier förderfähigen Testdurchführungen um Spucktests, Nasenabstriche und weitere ähnliche Verfahren. Schulen, in denen medizinisches Fachpersonal die Abstriche vornimmt, können auch andere Verfahren förderfähig einsetzen.

In welcher Beziehung steht das Förderprogramm zum DigitalPakt Schule?

Das Förderprogramm steht in keiner Beziehung zum DigitalPakt Schule. Einzig die fördertechnische Abwicklung erfolgt im Kultusministerium über die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW.

Ist die Förderung inzidenzabhängig?

Nein, die Förderung steht allen Schulträgern inzidenzunabhängig zur Verfügung.

Was ist die SARS-CoV2-Teststrategie Baden-Württemberg März 2021 vom 30.03.2021?

Es handelt sich dabei um die Maßnahmen, die mit Schreiben des Kultusministeriums vom 7. April 2021 kommuniziert wurden. Seit Ende der Osterferien, also ab dem 12. April 2021, stehen anlasslose Schnelltestmöglichkeiten wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen und Schulkindergärten, sondern auch für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel an der Schule durchgeführt und von schulischem Personal angeleitet und beaufsichtigt werden. Die angeleitete Selbsttestung findet in Abstimmung mit dem Schulträger in der Organisationshoheit und Verantwortung der Schule statt.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021

II. Förderberechtigte und Fördermittel

Wer erhält die Mittel?

Die Mittel werden Trägern öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums, des Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Trägern von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach §§ 3, 13 des Privatschulgesetzes (PSchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums sowie im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und den öffentlichen und privaten Trägern von Schulkindergärten zur Verfügung gestellt. Bei der Verteilung der Mittel und den förderfähigen Maßnahmen wird differenziert (s.u.).

Wer stellt die Mittel zur Verfügung und bis wann müssen sie verwendet werden?

Es gibt einen einmaligen Sockelbetrag durch das Land je Schule und Schulkindergarten für die Schulung von Lehrkräften, die Beschaffung und Bereitstellung von Schutzausstattung sowie Beratungsleistungen hinsichtlich der Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten. Diese Mittel sind bis 31. Dezember 2021 zu verwenden. Für die Assistenzleistungen bei der Durchführung von Selbsttests sowie notwendige persönliche Schutzausrüstung an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten werden weitere Mittel des Landes zur Verfügung gestellt. Diese sind für die Testdurchführung bis 22. Dezember vorgesehen und daher bis zu diesem Zeitpunkt zu verwenden.

Wie erhält der Schulträger die Mittel?

Ein Antragsverfahren ist nicht vorgesehen. Schulträger öffentlicher Schulen erhalten die Mittel im Umfang der Summe der Budgets ihrer Schulen antraglos vom Kultusministerium über die Landkreise.

Schulen und Schulkindergärten in Trägerschaft des Landes erhalten die Mittel durch die Geschäftsstelle beim Kultusministerium über das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Schulträger privater Schulen hinterlegen unter folgendem Link ihre Kontodaten und erhalten dann die Mittel durch das Kultusministerium ebenfalls antraglos

<http://oft.kultus-bw.de/formular/8f590af565a64cf5869ccf33b63255ca>

Müssen die Mittel schulscharf verwendet und nachgewiesen werden?

Nein. Die Mittel werden trägerweit gemäß der Förderrichtlinie nach örtlichem Bedarf eingesetzt. Ein Nachweis erfolgt schulträgerscharf.

Wie muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Die Schulträger weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle Digital-Pakt Schule BW am Kultusministerium bis 31. März 2022 nach. Dafür wird das Verfahren eines vereinfachten Verwendungsnachweises über eine Online-Abfrage genutzt.

Dieses Onlineformular kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://oft.kultus-bw.de/formular/d19eb3d0f83446209de43898198b7374>

Das Kultusministerium sowie der Rechnungshof haben das Recht, Stichprobenprüfungen durchzuführen und Belege einzusehen sowie die Anschaffungen zu begutachten.

Was bedeutet, dass Doppelförderungen unzulässig sind?

Anschaffungen oder Personalleistungen, die im Rahmen von anderen Förderprogrammen vollständig finanziert werden, können nicht zusätzlich auch aus diesem Förderprogramm bezuschusst werden.

Eine Förderung aus diesem Programm kann bis zu 100% der Finanzierung ausmachen.

III. Fördergegenstand

Was ist förderfähig an allen Schulen?

Förderfähig an allen Schulen und Schulkindergärten ist:

- die Schulung von Lehrkräften (Sach- und Personalkosten) durch medizinisches Fachpersonal in der Überwachung der Durchführung von Selbsttests sowie im Umgang mit Testergebnissen,
- die Anschaffung notwendiger Schutzausstattungen und Hygienematerial für die Schule und
- die Beratung zur Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten durch fachkundige Personen in der Schule.

Schulung von Lehrkräften

Schulungen können sowohl vor Ort in Präsenz als auch auf digitalem Wege erfolgen. Es ist notwendig, dass in der Schulung sowohl der Umgang mit den Tests als auch

das korrekte Ablesen des Ergebnisses, das örtlich festgelegte Verfahren im Falle eines Positivtests, zu beachtende Hygienemaßnahmen (u.a. Entsorgung der Proben, Umgang mit kontaminierten Flächen, Schutzmaßnahmen bei Positivfällen) und mögliche medizinische Komplikationen (z. B. Nasenbluten) thematisiert werden. Schulungen müssen durch medizinisches Fachpersonal erfolgen (z. B. Medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, Notfallsanitäter, etc.)

Notwendige Schutzausstattung und Hygienematerial

Förderfähig sind Ausstattungsgegenstände wie geeignete Abfalleimer oder Desinfektionsmittelspender. Zur Schutzausrüstung gehören z. B. medizinische und FFP2-Masken für positiv getestete Personen und Einmalhandschuhe für Reinigungsmaßnahmen.

Hygienematerial meint vor allem Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kontaminierte Flächen nach Tests.

Beratung zur Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten

Förderfähig sind Kosten für eine Begehung und Beratung der Schulen im Hinblick auf die Wahl geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung von Tests sowie sinnvoll zu etablierende Hygienemaßnahmen und Ausstattungsnotwendigkeiten, um eine sichere Testdurchführung und einen sicheren Umgang mit positiv getesteten Personen zu gewährleisten. Diese Beratungen müssen durch qualifizierte Kräfte erfolgen.

Was ist darüber hinaus förderfähig an ausgewählten Schulen und den Schulkindergärten?

Förderfähig an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten ist die Bezahlung von qualifiziertem Assistenzpersonal für die Durchführung von Selbsttests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Assistenzen (Personal-, Material und Anfahrtskosten).

Es ist unerheblich für die Förderung, ob es sich bei dem eingesetzten Assistenzpersonal um extra dafür angestellte Personen, beauftragte Dritte, Personen aus dem Personalbestand des Schulträgers oder ehrenamtlich Tätige gegen Aufwandsentschädigung handelt. Eine Unterweisung für die Assistenz bei der Durchführung von Selbsttests umfasst vor allem die Erklärung der Handhabung der Tests, notwendige Hygienemaßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz, Verhalten bei Komplikationen sowie zum örtlichen Verfahren des Umgangs mit positiven Testergebnissen.

Förderfähig ist auch die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung für das Assistenzpersonal (FFP2-Masken, Schutzbrillen, Kittel, Einmalhandschuhe).

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Testkits. Ebenso nicht förderfähig sind Kosten der Entsorgung, Verwaltungskosten z. B. für die Durchführung von Tests oder die Beschaffung der Materialien.

IV. Förderzeitraum

Wie ist der Förderzeitraum festgelegt?

Eine mögliche Förderung in Baden-Württemberg der Schulung von Lehrkräften, der Beschaffung und Bereitstellung von Schutzausstattung sowie Beratungsleistungen hinsichtlich der Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten wird vom 01. März 2021 bis zum 31. Juli 2021 ermöglicht. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist ausgeschlossen.

Für die Assistenzleistungen bei der Durchführung von Selbsttests sowie notwendige persönliche Schutzausrüstung an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten sind die Mittel für Testdurchführungen bis 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Ab wann stehen die Fördergelder zur Verfügung?

Die Mittel wurden zu einem Teil bereits den Trägern per Auszahlung zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel werden reserviert und nach Abrechnung am Ende des Förderzeitraumes ausgezahlt bzw. zurückgefordert, sofern die bereits ausgezahlten Mittel nicht verausgabt wurden.